

Informationsblatt

iZm der Umzugskostenunterstützung für und den Übersiedlungskosten von an die Universität Wien berufene Professoren

Im Folgenden wird die steuerliche Behandlung der Umzugskostenunterstützung für sowie der Übersiedlungskosten von an die Universität Wien berufene Professoren überblicksmäßig dargestellt. Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Detailfragen sollten mit einem Steuerberater abgeklärt werden.

Die Universität Wien gewährt an von ihr berufene Professoren eine einmalige, pauschale Umzugskostenunterstützung für die von den berufenen Professoren zu tragenden Kosten iZm der Übersiedlung.

Die an die Universität Wien berufenen Professoren stehen in einem steuerlichen Dienstverhältnis gem § 47 Abs 2 EStG. Die einmalig gewährte **Umzugskostenunterstützung** stellt **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iSd § 25 Abs 1 EStG** dar. Hierzu zählen ua Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis. Gem LStR Rz 647 umfasst der Begriff „Bezüge und Vorteile“ alle Einnahmen und geldwerten Vorteile, die dem Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses wiederkehrend oder einmalig (mehrmalig) zufließen. Dazu gehören auch Bezüge und Vorteile, die im Hinblick auf ein zukünftiges Dienstverhältnis gewährt werden. Die Umzugskostenunterstützung unterliegt daher grundsätzlich, so wie die laufend ausbezahlten Bezüge, dem **Lohnsteuerabzug** gem § 47 Abs 1 EStG, den der Dienstgeber bei Ausbezahlung vornimmt. Aufgrund dieses steuerlichen Dienstverhältnisses allein ergibt sich daher **grundsätzlich keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung**.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, innerhalb von 5 Jahren ab Ende des Veranlagungszeitraumes einen **Antrag auf Veranlagung** gem § 41 Abs 2 EStG zu stellen. Im Rahmen dieses Antrags können – neben sonstigen Absetzposten, die nicht Gegenstand dieses Informationsblattes sind – die Übersiedlungskosten grundsätzlich als Werbungskosten gem § 16 EStG geltend gemacht werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Übersiedlung (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist und private Gründe keine oder nur eine ganz geringe Rolle spielen und dass der bisherige Wohnsitz aufgegeben wird. Eine berufliche Veranlassung kann in diesem Fall nur zur Vermeidung eines unzumutbar langen Arbeitsweges angenommen werden. Umzugskosten ohne Wechsel des Dienstortes sind nicht absetzbar (Vgl LStR Rz 392).

Die Rechnungen betr die Übersiedlungskosten müssen aufbewahrt werden um im Falle der Aufforderung durch das Finanzamt vorgelegt werden zu können.

Im Folgenden ist ein **Auszug aus den Lohnsteuerrichtlinien (LStR)** des Bundesministeriums für Finanzen eingefügt, aus dem die Voraussetzungen sowie die Art der absetzbaren Aufwendungen in tabellarischer Form ersichtlich sind:

LStR Rz 392

Bei der Beurteilung der Umzugskosten als Werbungskosten ist nicht zu prüfen, ob das bisherige Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer beendet wurde.

Sachverhalt	Umzugskosten als Werbungskosten absetzbar
Ein Arbeitsloser übersiedelt zu einem entfernten Dienstort.	Ja, weil die Berufsausübung vom bisherigen Wohnsitz so weit entfernt ist, dass ein neuer Wohnsitz dadurch begründet werden muss.
Ein Berufsanfänger zieht von Eltern zu einem entfernten Dienstort.	Ja. Auch das Wohnen im Elternhaus stellt einen Wohnsitz dar.
Ein Arbeitnehmer mit aufrechtem Dienstverhältnis übersiedelt zum entfernten neuen Dienstort.	Ja.
Berufstätige Partnerin zieht mit arbeitslosem Partner zu einem (neuen) entfernten Dienstort. Beide beginnen ein neues Dienstverhältnis.	Ja, für beide.
Übersiedlung vom ausländischen Wohnsitz auf Dauer zu einem neuen Arbeitgeber in Österreich; bisher arbeitslos bzw. hat das Engagement im Ausland geendet.	Ja.
Übersiedlung vom ausländischen Arbeitgeber und Wohnsitz zu einem neuen Arbeitgeber nach Österreich auf Dauer; fixe Beschäftigungszusage im Übersiedelungszeitpunkt.	Ja.
Bei Wegzug aus Österreich und Begründung eines Dienstverhältnis im Ausland.	Nein, da diese Kosten durch das neue Dienstverhältnis im Ausland veranlasst werden.

LStR Rz 393

Liegt ein beruflich veranlasster Umzug vor, so sind insbesondere folgende Ausgaben als Werbungskosten absetzbar (vgl. VwGH 31.5.1994, 91/14/0170):

Umzugskosten	abzugsfähig
Transport- und Packkosten des Hausrates	ja
Handwerkerkosten zur Demontage der Wohnungsausstattung	ja
eigene Fahrtkosten zur Wohnungssuche und anschließenden Übersiedlung	ja
Maklerkosten / Inseratskosten zur Suche eines Nachmieters für die aufgegebene Wohnung	nein
Maklerkosten / Inseratskosten zur Suche für die neue Mietwohnung am Dienstort	ja
Maklerkosten / Inseratskosten zur Suche für die neue Eigentumswohnung am Dienstort	nein
Mietkostenweiterzahlung nach Auszug während der Kündigungsfrist für die alte Wohnung	ja
Kosten der vertragsgemäßen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der aufgegebenen Mietwohnung	nein
Anschaffungskosten für Hausrat	nein
Wohnungsablösen	nein

Anschaffungskosten im Zusammenhang mit einer Eigentumswohnung (somit auch Maklerkosten) sind nicht absetzbar.